

**Das sollten Sie über die Gesellschaft bürgerlichen
Rechts (GbR) wissen**

von Rechtsanwalt Andreas Karsten
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Karsten + Schubert
Rechtsanwälte Fachanwälte

Stand: April 2013

Das sollten Sie über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wissen

1. Grundlagen.....	2
2. Inhalte des Gesellschaftsvertrags.....	3
3. Rechte der Gesellschafter.....	4
4. Keine GbR „mit beschränkter Haftung“	4
5. Die Auflösung einer GbR.....	5
6. Checkliste GbR.....	6

1. Grundlagen

Die GbR, auch BGB-Gesellschaft genannt, gehört zu den „Basics“ des Gesellschaftsrechts, denn sie ist die Grundform der Personengesellschaften im deutschen Recht.



Die gesetzlichen Regelung zur GbR finden Sie in den §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Jeder von uns hat in seinem Leben mit Sicherheit schon eine oder mehrere GbRs gehabt, ohne dass es einem bewusst war. Denn die GbR entsteht ganz automatisch, ohne dass Sie etwas dafür tun müssen. Es reicht aus, dass Sie mit jemand anderem einen Vertrag schließen und sich in diesem Vertrag verpflichten, einen gemeinsamen Zweck zu fördern. Dieser Vertrag kann auch stillschweigend oder einfach nur durch eine entsprechende Handlung geschlossen werden.

Ein Beispiel: Sie fahren zusammen mit ein paar Freunden in den Urlaub. Hier redet niemand über einen Vertrag. Aber Sie verpflichten sich, einen gemeinsamen Zweck, nämlich die Urlaubsfahrt, gemeinsam zu fördern. Das Ergebnis: Sie haben, ohne es zu wollen und sicher auch ohne es zu wissen, eine GbR gegründet. Man nennt diese Form der GbR auch Gelegenheitsgesellschaft.

Aufgrund dieses Beispiels könnte man vermuten, eine GbR sei keine verbindliche Gesellschaftsform. Wenn Sie die Gründung eines Unternehmens planen, erscheint es Ihnen vielleicht sogar merkwürdig, eine GbR als Rechtsform zu wählen. Doch der erste Eindruck täuscht: die GbR ist äußerst vielseitig und eine ernstzunehmende Unternehmensform.

Die GbR zeichnet sich durch hohe Flexibilität aus. Ihr Einsatzbereich ist weit gestreut. Sie kommt neben der o.g. Gelegenheitsgesellschaft immer dann zur Anwendung, wenn der Geschäftsbetrieb kein Handelsgewerbe darstellt, also es insbesondere keiner kaufmännischen Einrichtung bedarf (kleiner Geschäftsbetrieb). Von Unternehmen wird die GbR als Rechtsform zur Verwirklichung eines einzelnen Projekts

eingesetzt (Arbeitsgemeinschaft (ARGE)). Als sog. Innengesellschaft kommt die GbR häufig für Unterbeteiligungen an Gesellschaftsanteilen zum Einsatz. Auch dient sie dem Zusammenschluss von Freiberuflern wie Ärzten oder Rechtsanwälten.

2. Inhalte des Gesellschaftsvertrags

Der Gesellschaftsvertrag einer GbR muss von mindestens zwei Personen geschlossen werden. Eine „Ein-Mann-GbR“ gibt es nicht. Gesellschafter können sowohl natürliche und juristische Personen (wie die GmbH oder die AG) sein als auch Personengesellschaften (z.B. GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) und der nichtrechtsfähige Verein.

Als Zweck der GbR können Sie jede erlaubte Zielsetzung wählen (der Handel mit Drogen scheidet also aus). Es gibt eine Ausnahme: eine Gesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt, ist eine offene Handelsgesellschaft (OHG). Aus dem „Juristendeutsch“ übersetzt bedeutet das: wenn Ihr Unternehmen so groß (geworden) ist, dass Sie die kaufmännische Buchführung benutzen, um die Übersicht zu bewahren, sind Sie keine „einfache“ GbR mehr, sondern rutschen in die kaufmännische Variante der GbR, die OHG.

Die Gesellschafter der GbR verpflichten sich durch den Gesellschaftsvertrag dazu, den Zweck der Gesellschaft zu fördern und insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Was Sie als Beitrag zur Gesellschaft vereinbaren, bleibt Ihnen überlassen. Oft wird es sich dabei um Geldbeträge handeln, die Sie der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Sie können ihr aber auch Sachen überlassen, Rechte und Eigentum übertragen oder Ihre Arbeitskraft einbringen.

Nach der gesetzlichen Regelung sind Gesellschafter zur Erbringung gleicher Beiträge verpflichtet. Sie können jedoch hierüber frei entscheiden und im Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Das betrifft nicht nur Art und Umfang der Leistungen, sondern auch die Beteiligung am Gewinn und Verlust der GbR oder die Gewichtung der Stimmrechte innerhalb der Gesellschafterversammlung Ihrer GbR.

3. Rechte der Gesellschafter

Zur Geschäftsführung der GbR sind die Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Sie vertreten die Gesellschaft gemeinsam nach außen (sog. Gesamtvertretungsmacht). Diese Regelungen können Sie durch den Gesellschaftsvertrag ebenfalls verändern. Auch ist es möglich, eine ausstehende Person als Geschäftsführer einzusetzen und ihm eine Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft zu erteilen.

Weitere Rechte der Gesellschafter sind die Entscheidung in Grundsatzfragen der Gesellschaft, insbesondere über die Änderung des Gesellschaftsvertrags, das Recht zur Kündigung der Gesellschaft und zur Teilnahme an der Auflösung der GbR. Das Gesetz sieht für die Abstimmung innerhalb der Gesellschafterversammlung Einstimmigkeit vor. Auch hier können Sie im Gesellschaftsvertrag anderes bestimmen und z.B. Mehrheitsbeschlüsse vorsehen.

Bezüglich des Vermögens der Gesellschaft haben die Gesellschafter den Anspruch auf den erzielten Gewinn. Aber Achtung: Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt ist, werden Gesellschaftsgewinne nicht nach dem Umfang der Beteiligung, sondern nach Köpfen verteilt. Das kann für Sie bedeuten, dass Ihr Partner, obwohl er bei Gründung viel weniger in die Gesellschaft eingebracht hat, nun als Gewinn aus der Gesellschaft genauso viel entnehmen darf wie Sie selbst.

4. Keine GbR „mit beschränkter Haftung“

Die GbR ist rechts- und parteifähig, d.h. sie ist ein eigenständiger Träger von Rechten und Pflichten. Sie kann z.B. Verträge schließen und vor Gericht klagen und verklagt werden, und sie haftet als solche für vertragliche und gesetzliche Verbindlichkeiten.



Neben der GbR haften die Gesellschafter mit ihrem gesamten eigenen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit die GbR zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln nicht (mehr) in der Lage ist.

Wenn Sie Ihre Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränken wollen, können Sie das nur durch eine individuell ausgehandelte vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Gesellschaftsgläubiger erreichen. Eine GbR mit beschränkter Haftung existiert jedoch nicht.

5. Die Auflösung einer GbR

Veränderungen im Bestand der GbR-Gesellschafter führen nach dem Gesetz in der Regel zur Auflösung der Gesellschaft. Das gilt für die Kündigung durch einen Gesellschafter oder einen Gesellschaftergläubiger, durch die Insolvenz eines Gesellschafters oder im Sterbefall eines Gesellschafters. Um dieses häufig unerwünschte Ergebnis zu vermeiden, können Sie im Gesellschaftsvertrag regeln, dass der betroffene Gesellschafter ausscheidet und die Gesellschaft mit den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Die Übertragung eines GbR-Anteils auf eine andere Person bedarf der Zustimmung aller Mitgesellschafter.

6. Checkliste GbR

Formpflicht	Nein, soweit im Gesellschaftsvertrag (GV) nichts anderes bestimmt
Rechts- und Parteifähigkeit	Ja
Mindestanzahl Gesellschafter	Zwei
Mindesteinlage	Nicht erforderlich, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Art der Einlage	Geld/Sachen/Dienstleistungen
Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister	Nein
IHK-Pflichtmitgliedschaft	Nein, soweit kein Gewerbe ausgeübt wird
Gesellschaftszweck	Jeder erlaubte Zweck, allerdings kein Handelsgewerbe, dann OHG
Haftung der Gesellschaft	Unbegrenzt
Haftung der Gesellschafter	Unbegrenzt, soweit die Gesellschaft für die Haftung ausfällt
Gesellschafterbeschlüsse	Einstimmig, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Stimmgewichtung	Nach Köpfen, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Geschäftsführung	Alle Gesellschafter gemeinsam, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Vertretung der Gesellschaft nach außen	Alle Gesellschafter gemeinsam, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Gewinn- und Verlustbeteiligung	Nach Köpfen, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Änderung im Bestand der Gesellschafter (Kündigung, Tod, Insolvenz)	Auflösung der Gesellschaft, soweit im GV nichts anderes bestimmt
Gewerbesteuerpflicht	Hängt von der ausgeübten Tätigkeit ab
Körperschaftsteuerpflicht	Nein
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung formfrei - Geringe Gründungskosten - Hohe gesellschaftsvertragliche Flexibilität - Keine Eintragung ins Handelsregister erforderlich - Kein Handelsgewerbe erforderlich
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> - Unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter - Ruf als Rechtsform der Kleinunternehmer



2013 Karsten + Schubert
Rechtsanwälte Fachanwälte



info@karstenundschubert.de
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26
D-10997 Berlin